

Aufnahme von Kindern an der Deutschen Abteilung der SHAPE International School (Berechtigte/ Nicht-Berechtigte/ Schulgeldpflichtige)

Merkblatt Schuljahr 2026/ 2027

1. Besuch von Auslandsschulen der Bundeswehr

Die Auslandsschulen der Bundeswehr dienen der schulischen Versorgung der Kinder von Bundeswehrangehörigen im Ausland.

Sie stehen für Kinder von Angehörigen schulgeldbefreiter Statusgruppen¹ (1 und 3) unentgeltlich zur Verfügung. Kinder von Angehörigen der Statusgruppen 2 und 4 sind schulgeldpflichtig.

Kinder von Angehörigen der Statusgruppen 3 und 4 können ausschließlich bei freien Kapazitäten zum Schulbesuch zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin. Die Aufnahme erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach Ablauf einer achtwöchigen Probezeit und ist zunächst für ein Schuljahr befristet.

Die Schule vermittelt im Rahmen der Lehrpläne die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen der Bildungsziele erforderlich sind. Dies geschieht im Rahmen eines standardisierten Unterrichtsangebotes. Außerunterrichtliche Betreuung, Ganztagsbetrieb oder sonderpädagogische Förderung finden nicht statt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen werden, soweit möglich, nachgeholt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Eltern / die Erziehungsberechtigten haben auf die Einhaltung der Schulordnung sowie der schulrechtlichen Bestimmungen durch ihr Kind hinzuwirken. Die Schule kann den Schüler / die Schülerin von der Schule verweisen, wenn er / sie grob gegen die schulischen Bestimmungen verstößt.

2. Schulgeldpflicht

Zur termingerechten Zahlung des monatlichen Schulgeldes sind die Eltern / Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Sofern bereits das internationale Schulgeld („International Administration Fee“ (IAF)) entrichtet wird, wird dieses in der jeweiligen Höhe mit dem u.a. Schulgeld verrechnet.

¹ Definition der Statusgruppen siehe Seite 3

Die Höhe des Schulgelds ergibt sich aus nachfolgender Tabelle und wird jährlich angepasst:

	1. und jedes weitere Kind
Grundschule	486,00 € / Monat
Sekundarstufe I	546,00 € / Monat
Sekundarstufe II	606,00 € / Monat

Das Schulgeld ist während des gesamten Schuljahres, das heißt auch während der Schulferien, zu zahlen. Es kann bei Unterrichtsausfall nicht gemindert werden.

Zusätzlich entstehende Kosten, z.B. für Schulfahrten, sind im Schulgeld nicht enthalten. Beginnt oder endet der Schulbesuch im Laufe eines Schuljahres, ist für jeden angefangenen Monat das volle monatliche Entgelt zu entrichten.

3. Unfallversicherung und Haftung

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis einer hinreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schülers / der Schülerin.

Der Schüler / Die Schülerin sowie die Eltern / Erziehungsberechtigten stellen den Schulträger sowie die von ihm mit der Aufsicht bzw. Unterrichtung der Schülerin / des Schülers beauftragten Personen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei. Ausgenommen hiervon sind Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ferner wird keine Haftung für in die Schule mitgebrachte persönliche Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke, technische Geräte, Fahrräder, Geldbörsen und Wertgegenstände) übernommen.

Für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen haften neben dem Schüler / der Schülerin die Eltern / Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch.

4. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner zur Klärung von Fragen, die den Berechtigtenstatus, das Schulgeld oder den Versicherungsschutz betreffen, steht die örtliche Bundeswehrverwaltungsstelle zur Verfügung, bei Fragen zur individuellen Schullaufbahn, zum Unterrichtsangebot sowie zum Schulbetrieb und zum Schulleben die Schule.

Statusgruppe	1.	2.	3.	4.
	Berechtigt zum unentgeltlichen Besuch der DA SIS	Berechtigt zum Besuch der DA SIS gegen Zahlung von Schulgeld	Berechtigt zum unentgeltlichen Besuch der DA SIS im Rahmen freier Kapazitäten	Besuch der DA SIS gegen Zahlung von Schulgeld im Rahmen freier Kapazitäten
Kinder von aktiven Bundeswehrangehörigen unabhängig von ihrem Status	X			
Kinder von Angehörigen der Nationen, die das Memorandum of Understanding (MOU) von 2020 ² unterzeichnet haben und die einen ihrer Schülerzahl entsprechenden Anteil der Betriebskosten der SHAPE International School (SIS) bezahlen ³			X	
Kinder von Angehörigen von NATO-Partnerstaaten ⁴				X
Kinder von Angehörigen der Nationen, die das MOU von 2020 nicht unterzeichnet haben				X
Kinder von Zivilangehörigen der NATO ⁵ (soweit es sich um ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubte Bundeswehrangehörige handelt)		X		

² SHAPE, Memorandum of Understanding Regarding the Organisation, Administration and Funding of the SHAPE International School, Stand 11. März 2020.

³ Derzeit sind dies Albanien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Montenegro, Griechenland, Ungarn, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Großbritannien und die USA.

⁴ Ausgenommen von der Zahlung von Schulgeld sind die Kinder von Angehörigen derjenigen NATO-Partnerstaaten, denen gemäß Ziffer 7.10 Buchstabe a) des „Memorandum of Understanding Regarding the Organisation, Administration and Funding of the SHAPE International School“, Stand 11. März 2020 keine IAF in Rechnung gestellt wird

⁵ = NATO International Civilians (NICs).

Kinder von Zivilangehörigen der NATO (alle übrigen, unabhängig von ihrer Nationalität)				X
Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von im Ausland für die Bundeswehr tätigen Vertragsfirmen (Contractors)				X

Zum Verbleib bei der Bundeswehrverwaltungsstelle:

Name des
Schülers /

der Schülerin:

Anschrift:

Das Merkblatt „Aufnahme von Kindern an der Deutschen Abteilung der SHAPE
International School“ habe ich / haben wir erhalten.

Ort

Datum

Unterschriften der Eltern / Erziehungsberechtigten
